Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Teublitz (Sondernutzungssatzung)

vom 16. August 2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.04.2024

Die Stadt Teublitz erläßt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Teublitz (im folgenden "Stadt" genannt) einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist erlaubnispflichtig nach Maßgabe dieser Satzung, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Dies gilt auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch an der Straße nicht beeinträchtigt werden kann.
- (2) Erlaubnispflicht ist auch die Erweiterung, die Änderung oder Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Werden die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Abweichend von Abs. 1 richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung nach bürgerlichem Recht:
 - a) bei baulichen Anlagen, die nicht nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden und die den Gemeingebrauch anderer nicht beeinträchtigen können, ausgenommen bei Werbeanlagen,
 - b) bei Werbetafeln, Werbesäulen oder sonstigen Werbeflächen, die von der Stadt für öffentliche Bekanntmachungen in Anspruch genommen werden können,
 - c) soweit dies durch Art. 22 Abs. 2 BayStrWG vorgeschrieben ist.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt oder von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn diese aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße zweckmäßig ist.
- (2) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen,

- a) wenn der Erlaubnisnehmer den Inhalt der Erlaubnis, insbesondere Auflagen oder Bedingungen nicht beachtet,
- b) wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (4) Wird von einer Erlaubnis nicht Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Eine auf Widerruf erteilte Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (5) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel nicht erteilt für
 - a) das Lagern und Nächtigen,
 - b) das Betteln in jeglicher Form,
 - c) das Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb erlaubter Freisitze,
 - d) das Niederlassen zum Zwecke des Konsums von Cannabis außerhalb erlaubter Freisitze,
 - e) das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind,
 - f) das Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Auskünfte und Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird ein Antrag nicht gestellt, jedoch mit der Sondernutzung begonnen, so kann von Amts wegen über die Erteilung der Erlaubnis entschieden werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nicht anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Stadt vor dem Beginn besonders anzuzeigen.
- (2) Dem Benutzer obliegt die Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen, soweit sie durch die Benutzung veranlaßt sind, und der von ihm errichteten Anlagen. Die Stadt kann die Unterhaltung und Reinigung auf Kosten des Benutzers übernehmen.
- (3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.
- (4) Der Benutzer hat die Beendigung der Sondernutzung der Stadt binnen einer Woche anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße unverzüglich wieder herzustellen. Die Stadt kann die Wiederherstellung auf seine Kosten übernehmen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sonder-nutzung ergeben.
- (2) Der Benutzer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicher-heiten verlangen.
- (3) Die Stadt haftet dem Benutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) Der Benutzer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundfläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 7

Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teublitz, 16. August 2000

STADT TEUBLITZ

-Dienstsiegel -

F i n k

1. Bürgermeister